

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluss

Bei unseren Lieferungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichen des vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nicht Vertragsinhalt.

Ergänzende Bedingungen müssen einvernehmlich schriftlich festgelegt werden.

Unsere sämtlichen und - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen und Markenangaben sind unverbindlich.

Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn die Bestellung des Käufers durch uns schriftlich bestätigt oder von uns tatsächlich erfüllt wird. Abweichende Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug.

III. Lieferung

1. Grundsätzlich liefern wir ab Werk, die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Bei vereinbarter Zustellung geht die Gefahr mit Abladebereitschaft am vereinbarten Zustellort auf den Käufer über.

2. Davon abweichende Lieferbedingungen sind gesondert zu vereinbaren, wobei die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

3. Grundsätzlich gilt die Lieferung mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt.

4. Melden wir die Ware versandbereit, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu übernehmen. Übernimmt der Käufer nicht unverzüglich, geht die Gefahr ab Verständigung auf den Käufer über und der Warenwert kann in Rechnung gestellt werden. Danach sind wir lediglich verpflichtet, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern. Wir haften hiebei nur für grobes Verschulden.

5. Für die Lieferung gelten die jeweils gültigen EURO-Normen. Im Zweifel sind auch für Auslandsgeschäfte die österreichischen Handelsbräuche maßgebend.

6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert.

7. Die Ladungssicherung hat vom zur Lieferung der Ware beauftragten Transportunternehmer gemäß den Vorschriften der VDI 2700-2702 zu erfolgen, wobei die zur Ladungssicherung erforderlichen Behelfe vom Transporteur beizustellen sind.

8. Qualitäts- und Umweltmanagement

Käufer, Lieferanten und sonstige Auftragnehmer der voestalpine Stahl Service Center GmbH sind verpflichtet, sich mit den aktuellen Fassungen der AGB und der QSU Politik des Unternehmens vertraut zu machen, die unter der Internetadresse www.voestalpine.com/stahlservicecenter veröffentlicht sind.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeiten sind für uns grundsätzlich freibleibend.

2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der Käufer Vorbedingungen (z.B. Bebringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Anzahlungen) zu leisten, so beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder Lieftermine fest vereinbart wurden.

V. Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat grundsätzlich bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats netto ohne Abzug zu erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder der Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit sämtlicher aushaltenden Forderungen zur Folge. Weiters werden wir berechtigt, nach unserer Wahl die ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen bzw. Sicherstellung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zession, durch Einräumung von Pfandrechten oder nach unserer Wahl durch geeignete Sicherungsmittel zu unseren Gunsten zu sichern.

4. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Nationalbank des jeweiligen Empfängerlandes, mindestens jedoch 9 % p.a. zu vergüten.

5. Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Käufers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum der voestalpine Stahl Service Center GmbH. Der Käufer hat die Ware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen.

2. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Be- oder Verarbeitung steht dem Verkäufer der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu entstandenen Produkt im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der bearbeiteten Ware zu. Bereits bezahltes Material haftet für offene Außenstände.

3. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt. Es besteht ein generelles Zessionsverbot.

VII. Gewährleistung

Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (siehe Punkt IV.). Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, per Fax oder e-mail erhoben werden.

1. Mängel, die ihrer Natur nach bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen.

Bei Auftreten von Mängeln ist eine allfällige Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen.

Für den Umstand, dass Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt der Käufer die Beweislast.

2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Käufer nur Anspruch auf Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wird. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Käufer nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Mangelfolgeschäden werden nicht ersetzt.

3. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche.

4. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Deklassiertes Material (Ila-Material) sowie Sonderposten zu Ausnahmepreisen können vor Versand vom Käufer besichtigt werden. Für deklassiertes Material oder Sonderposten wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. Produkthaftung

1. Soweit nicht zwingende Bestimmungen des öst. Produkthaftungsgesetzes idGf. entgegenstehen, wird unsere Haftung ausgeschlossen.

2. Wird ein ausländischer Abnehmer infolge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, so ist auch auf einen allfälligen Regressanspruch österreichisches Recht anzuwenden.

3. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen.

IX. Selbstbelieferungsvorbehalt

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Alle derartigen Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

X. Höhere Gewalt und gleichzu haltende Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen auch Streiks, größere Betriebsstörungen und alle Umstände gehören, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns gleichfalls, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

XI. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt A-4020 Linz als vereinbart.

XII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens, BGBl 1998/96, vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag, insbesondere hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc. gilt das sachlich zuständige Gericht in A-4020 Linz als vereinbart.

XIII. Kostenersatz

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit der voestalpine Stahl Service Center GmbH die außergerichtlichen vorprozessualen Betreibungskosten zu ersetzen.

XIV. Teilnichtigkeit

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Dispositivnorm, sollte allerdings eine solche nicht vorhanden sein, durch den Handelsbrauch bzw. die redliche Verkehrssitte an unserem Sitz zu ergänzen. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

Ausgabe August 2007

voestalpine

EINEN SCHRITT VORAUS.